



# SPORTSCHÜTZENGEMEINSCHAFT TRI RHENA EV

Trainings- und Wettkampfgemeinschaft Regio Tri Rhena

## Die Satzung

*Allgemeines: Im Sinne einer einfachen Lesbarkeit ist diese Satzung in der männlichen Form abgefasst. Sie gilt sinngemäß in der weiblichen Form bei der Beschreibung der einzelnen Aufgaben, Funktionen und Organe des Vereines.*

### §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen: „SPORTSCHÜTZENGEMEINSCHAFT TRI RHENA E.V.“ (Trainings- und Wettkampfgemeinschaft Regio Tri Rhena) abgekürzt: „SSG TRI RHENA E.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Maulburg (Markgräfler Sportschützenkreis) und ist unter der Nummer 1338 ins Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Das Sportjahr richtet sich nach den Vorgaben des Nationalen Dachverbandes.
5. Der Verein ist Mitglied im Südbadischen Sportschützenverband e.V., und damit auch im Deutschen Schützenbund e.V. und anerkennt deren Regelwerk und Bestimmungen.

### §2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schiesssports, insbesondere der Region des Dreiländerecks Südbaden, Nordwestschweiz und Elsass. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung schiesssportlicher Übungen, der Teilnahme an Rundenwettkämpfen und den Meisterschaften des Deutschen Schützenbundes sowie insbesondere dem Liga-System des Südbadischen Sportschützenverbandes und des Deutschen Schützenbundes.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### §3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Anmeldung als Mitglied erfolgt schriftlich unter Angabe der Personalien, des Wohnsitzes und der Nationalität. Die sich bewerbende Person legt auch dar, ob und bei welchem Schützenverein sie noch angemeldet ist. Mit Unterzeichnung des Antrages auf Aufnahme wird die geltende Satzung als verbindlich erklärt, die auf Wunsch ausgehändigt wird. Bei Minderjährigen geben die Erziehungsberechtigten die notwendigen Angaben und unterschreiben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Über die Ablehnung ist die antragstellende Person spätestens sechs Wochen nach Antragstellung zu unterrichten. Über die Bedingungen zur Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand, ebenso über besondere Ehrungen (Ehrennadel und andere Ehrenzeichen oder Ehrentitel). Die jeweils per letzter abgehaltener Mitgliederversammlung aktuelle Mitgliederliste ist als Anlage Nr. 1 zu dieser Satzung beigefügt.

#### §4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod
- b) Austritt siehe auch b ff.
- c) Ausschluss siehe auch c ff.

b ff.) Die Mitgliedschaft kann durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres gekündigt werden. Diese Kündigung muss dem Oberschützenmeister zugestellt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Forderungen des Vereins bleiben auch nach dem Austritt bestehen.

c ff.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. (Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins, Zahlungseinstellung, unehrenhaftes Verhalten). Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als erloschen. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.

#### §5 Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgestellt. Eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung) kann mit 2/3 Stimmenmehrheit einen außerordentlichen Beitrag beschließen. Weitere Einnahmequellen sind Wettkämpfe, Sponsorengelder und Spenden.

#### §6 Die Organe des Vereines des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung.
2. der Vorstand

#### §7 Die Mitgliederversammlung

findet im 1. Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt. Zur Teilnahme sind alle ordentlichen und Ehrenmitglieder berechtigt. Die Einberufung durch den Vorstand erfolgt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung. Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Zusammensetzung des Vorstandes, entscheidet über die Entlastung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder, bestimmt die Höhe der Beiträge und entscheidet über die Vereinsauflösung.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Oberschützenmeister (1. Vorsitzender) oder, in Vertretung, der 2. Vorsitzende oder, falls dieser auch verhindert ist, bestimmt die Versammlung der Mitglieder ein Vorstandsmitglied als Versammlungsleiter.

Die Tagesordnung hat zu enthalten:

1. Jahresbericht des OSM (1. Vorsitzender)
2. Bericht des Sportleiters
3. Bericht des Kassierers
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahlen
7. Wünsche und Anträge.

Weitere Tagesordnungspunkte legt der Vorstand nach Notwendigkeit fest. Die obige Reihenfolge ist nicht verbindlich.

Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wird eingeladen, wenn:

1. der Vorstand in seiner Mehrheit dies im Sinne des Vereins für notwendig erachtet, oder
2. mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich mit Begründung fordert.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einberufung unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig erfolgt ist.

Abstimmen dürfen nur anwesende Mitglieder. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit, soweit nichts anderes in der Satzung festgelegt ist. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Verlangen es mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder, so wird geheim abgestimmt.

Wer als stimmberechtigtes Mitglied das 18. Lebensjahr vollendet hat, besitzt das aktive und passive Wahlrecht.

#### §8 Der Vorstand

setzt sich zusammen aus:

dem Oberschützenmeister (1. Vorsitzender)

dem 2. Vorsitzenden

dem Kassierer

dem Schrift- und Protokollführer

dem Sportleiter

dem Jugendleiter

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt.

Die Vorstandsmitglieder, deren Amt durch Ablauf der Amtszeit enden würde, bleiben so lange im Amt, bis neue Vorstandsmitglieder bestellt sind.

Der Vorstand ist befugt, wenn eines seiner Mitglieder vorzeitig ausscheidet bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten nach §26 BGB durch den Oberschützenmeister (1. Vorsitzender), den 2. Vorsitzenden und durch den Kassierer vertreten.

Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende vertritt den Oberschützenmeister (1. Vorsitzender) intern.

Ehrenpräsidenten können im Vorstand und im Verein nur repräsentativ tätig sein. Sie gelten nicht als Vorstandsmitglieder im Sinne des BGB.

Vorstandssitzungen sind nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Darunter muss der Oberschützenmeister (1. Vorsitzender) oder der 2. Vorsitzende sein.

#### §9 Kassenprüfer

Die zwei Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt.

Sie sind verpflichtet, die Kassen vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Zusätzlich können sie vom Vorstand zu weiteren Prüfungen verpflichtet werden.

#### §10 Beurkundung

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen und abzuzeichnen. Mitgliederversammlungsprotokolle werden vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer, Vorstandsprotokolle vom Protokollführer abgezeichnet.

#### §11 Satzungsänderung

Satzungsänderungen benötigen zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Eine Änderung des Vereinszweckes bedarf der Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen Stimmen.

Beide Themen müssen stets auf der Tagesordnung angekündigt sein.

## §12 Auflösung des Vereins

1. Nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen in Gang gesetzt werden.

Sinkt die Zahl der Mitglieder auf sieben, so gilt der Verein automatisch als aufgelöst.

2. Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bzw. Liquidation erfolgt durch die zu diesem Zeitpunkt amtierenden Vorstandsmitglieder. Der dritte Satz dieses Paragraphen tritt dann in Kraft. Er kann nach dem Antrag auf Auflösung des Vereins nicht mehr geändert werden.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Maulburg mit der Maßgabe, es einem später wiedergegründeten Verein, der dieselben gemeinnützigen Zwecke verfolgt, zur Verfügung zu stellen.

## §13 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt nach Zustimmung der Mitgliederversammlung und Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Egringen, den 14. Februar 2005

HEINZ SCHMIDT

Oberschützenmeister (1. Vorsitzender)

UWE RENK

2. Vorsitzender

STEPHAN MÄNNER

Schriftführer

GEROLD SCHLATTER

Sportleiter

Die vorstehende Satzung der SPORTSCHÜTZENGEMEINSCHAFT TRI RHENA EV wird von folgenden Vereinsmitgliedern genehmigt und anerkannt:

Name:

Unterschrift:

HEINZ SCHMIDT

UWE RENK

STEPHAN MÄNNER

GEROLD SCHLATTER

ERWIN BECHTEL

Jahresbeitrag

Stand per 14. Februar 2005

Der aktuelle Jahresbeitrag beträgt zurzeit für alle Mitglieder

EUR 17,-

Der Jahresbeitrag wird per Lastschriftverfahren erhoben.

© 2005 by SSG Tri Rhena